

Strukturförderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz

Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene ermöglichen es landesweit, dass Menschen Kunst und Kultur in ihrer ganzen Bandbreite erleben und sich selbst kulturell einbringen können. Dies ist in größeren Städten der Fall, insbesondere aber auch in ländlichen Gebieten, in denen sie maßgeblich zur kulturellen Teilhabe von Menschen unterschiedlichen Alters und verschiedener persönlicher Hintergründe beitragen. Die Kulturarbeit unterliegt dabei einem steten Wandel: Zielgruppen und deren Interessen verändern sich. Viele Einrichtungen selbst stehen vor einem Generationenwandel. Die Digitalisierung und der Anspruch einer Umwelt und Klima respektierenden Kulturarbeit sind weitere Beispiele für aktuelle Aufgaben, vor denen zahlreiche Kultureinrichtungen und -akteure stehen. Mit dem Strukturförderprogramm sollen Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene Maßnahmen ergreifen können, um die Vielfalt kultureller Angebote bewahren, vor dem Hintergrund aktueller Anforderungen Programme aber auch weiterentwickeln und neue Inhalte und Formate auf den Weg bringen zu können. Ziel ist es, sie in nachhaltigen strukturellen Veränderungsprozessen zu unterstützen, die ihnen auch langfristig eine wirtschaftlich tragfähige Basis ermöglichen. Dies bezieht die Entwicklung und Umsetzung digitaler Strategien und räumliche Veränderungen ebenso ein wie Qualifizierungsmaßnahmen beispielsweise für verbesserte Arbeitsprozesse oder die Entwicklung eines neuen künstlerischen Schwerpunktes im Rahmen eines Konzeptes.

Für die Umsetzung des Programms werden folgende **Vollzugshinweise** erlassen:

Förderprogramm für die Gewährung von Zuwendungen für strukturfördernde Maßnahmen bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer Einrichtungen und Projekte der Freien Szene (Strukturförderprogramm)

Vollzugshinweise (Stand: 12.12.2023)

1. Was soll mit dem Förderprogramm erreicht werden?

Zweck dieses Förderprogramms ist es, die künstlerische und kulturelle Vielfalt in Rheinland-Pfalz zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Das Land unterstützt Einrichtungen und Initiativen der freien Kulturszene dabei, Maßnahmen der Modernisierung und Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in Form kulturbezogener Investitionen sowie der Professionalisierung und der inhaltlichen Weiterentwicklung der Kulturarbeit durchzuführen. Das Land möchte Antragsteller unterstützen, die mit innovativen Ideen Kulturarbeit für heute und morgen wirtschaftlich tragfähig, teilhabeorientiert und ökologisch nachhaltig gestalten wollen.

2. Was wird mit diesem Förderprogramm gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium, gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) und in Anlehnung an die Allgemeine Kulturförderrichtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für

- *Ausstattungsmaßnahmen und kleinere Baumaßnahmen*¹

Gefördert werden kann der Erwerb von Ausstattungsgegenständen, deren Anschaffung erforderlich ist, um Kulturarbeit von Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene weiter zu ermöglichen oder zu deren deutlicher Verbesserung beizutragen. Im Antrag ist darzulegen, welche Zielsetzung mit der jeweiligen

¹ Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss zur Beantragung kleinerer Baumaßnahmen entweder

- Eigentümer bzw. Eigentümerin der Immobilie sein

oder

- über einen Erbpachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren verfügen

oder

- bei gemieteten Immobilienobjekten über einen Zeitvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren verfügen. Eine Einwilligung des Vermieters/der Vermieterin zur Durchführung der beantragten kleineren Baumaßnahme ist vorzulegen.

Ausstattungsmaßnahme verfolgt wird (bspw. die Weiterentwicklung der künstlerischen Qualität, die Digitalisierung von Arbeitsprozessen oder ein energieeffizientes und nachhaltiges Arbeiten). Ausstattungsmaßnahmen umfassen insbesondere Bereiche wie Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Inventar für Zuschauer- und Aufführungsräume und die Organisation des Kulturbetriebs.

Ferner sind Zuwendungen für kleinere Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen möglich, die Erhalt, Ausbau oder Modernisierung dienen und insbesondere auf eine größere BesucherInnenfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Energieeffizienz zielen. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist anhand öffentlich-rechtlicher Auflagen und Anforderungen im Antrag darzulegen. Nicht zuwendungsfähig sind bauliche Investitionen in kommunalen Gebäuden, Ausgaben für den Grunderwerb von Gebäuden und Grundstücken ebenso wie Schönheitsreparaturen und Wartungsarbeiten.

- *Maßnahmen der Professionalisierung*

Hierunter fallen Maßnahmen, die die im Antrag zu begründende inhaltliche Weiterentwicklung von Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene zum Gegenstand haben. Förderfähig sind beispielsweise Coachings und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Modernisierung der Programmentwicklung, Vermittlung interkulturellen Know-hows, einer verbesserten Mittelakquise oder der Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit mittels neuer Medien und Techniken beitragen.

- *Konzeptförderungen*

Hierunter fallen Maßnahmen zur Umsetzung von Konzepten bzw. langfristiger Konzeptionen, die umfassende inhaltliche Veränderungsprozesse von Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene zum Ziel haben. Diese tangieren etwa Fragen der künstlerischen Neuausrichtung, der Organisation eines Generationenwechsels, der Gewinnung neuer Zielgruppen, einer professionellen Spenden- und Sponsorengewinnung, der Entwicklung eigener Wirkstätten zu Dritten Orten u.a. Schwerpunkte. Im Antrag sind Ziele, Strategien und Maßnahmen ausführlich darzulegen.

Für das Förderprogramm werden Mittel für nicht rückzahlbare Zuwendungen im Haushalt bereitgestellt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang gezogen werden.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind insbesondere juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts, die Träger von nicht-kommerziellen Kultureinrichtungen und kulturell bedeutsamen Initiativen der Freien Szene sind, die ihren Hauptsitz in Rheinland-Pfalz haben und die ihre kulturelle Tätigkeit im Land entfalten.

Die Strukturförderung richtet sich insbesondere an Einrichtungen und Initiativen aus Rheinland-Pfalz im Sinne der Förderrichtlinie Freie Szene. Förderfähig sind darüber hinaus weitere Einrichtungen und Initiativen wie beispielsweise Kunstvereine, nicht-staatliche Museen und Jugendkunstschulen, sofern kulturelle Projekte und Programme den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bilden (ablesbar an einem regelmäßigen und für die Öffentlichkeit bestimmten Angebot) und sofern sie eine mehrjährige Tätigkeit in Rheinland-Pfalz nachweisen können.

Die Rechtsform ist im Antrag anzugeben und auf Verlangen die Satzung o.ä. vorzulegen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne Landeszuwendung nicht verwirklicht werden kann.

4. Wie hoch ist die Förderung und was ist förderfähig?

Förderfähig sind die durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachausgaben, die für die Realisierung der beantragten Maßnahme erforderlich sind.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal

10.000 € p.a. gewährt. In Ausnahmefällen kann eine höhere Förderung gewährt werden.

Im Falle einer Konzeptförderung können Fördermittel überjährig, maximal allerdings für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in Aussicht gestellt werden. Auch bei einer Inaussichtstellung für eine überjährige Konzeptförderung ist für jedes Haushaltsjahr ein gesonderter, vollständiger Antrag einzureichen.

Die Höhe der Landeszuwendung je Maßnahme, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, ist in der Regel auf maximal 50 v.H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt. Ausnahmen sind zu begründen. Bei der Antragstellung ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung zu belegen. Hierbei sind Eigenmittel ebenso zu berücksichtigen wie die Förderung durch Dritte. Insbesondere eine angemessene Förderung von kommunaler Seite, idealerweise in Höhe der Landesförderung, ist anzustreben. Die Förderung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung ausgewiesen. Eine Festbetragsfinanzierung kommt u.a. dann nicht in Betracht, wenn zurückliegende Verwendungsnachweise der Antragstellerin/des Antragstellers nicht fristgerecht vorgelegt wurden oder zu Rückforderungen berechtigten. Sollte es bei einer Festbetragsfinanzierung dennoch zu späteren Einnahmeerhöhungen und/oder Minderausgaben kommen, darf auch bei der Festbetragsfinanzierung die Landeszuwendung nicht höher sein als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; ansonsten ist die Landeszuwendung entsprechend zurückzuerstatten.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Einzelheiten der jeweiligen Maßnahme und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Erlangung des Zuwendungszwecks zu tätigen sind.

Bei der Förderung können auch Bundesförderungen berücksichtigt werden. Eigenmittel, die Kulturschaffende hier erbringen müssen, können im Rahmen einer Ko-Förderung vom Land übernommen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Maßnahmen fördern zu können,

wird pro Antragstellerin/Antragsteller pro Jahr in der Regel nur ein Projektantrag zugelassen. Abweichungen sind hiervon möglich im Bereich der Konzeptförderung, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen kann.

5. Welche Voraussetzungen muss ein Zuwendungsempfänger/eine Zuwendungsempfängerin erfüllen?

Voraussetzungen für eine Landesförderung sind

- dass es sich um einzelne abgrenzbare Maßnahmen in der Differenzierung gemäß Punkt 2 der Vollzugshinweise handelt
- bei dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin handelt es sich um den Träger/die Trägerin einer kulturpolitisch bedeutsamen Einrichtung oder einer Initiative der Freien Szene. Die geleistete Kulturarbeit hat eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land oder zumindest für eine größere Region
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin weist eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aus, die in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Antrag beizufügen
- Ausgaben sind entsprechend Nr. 3.2 der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie ausschließlich Geldleistungen, deren projektbezogene Verwendung durch Ausgabenbelege nachzuweisen ist. Unentgeltlich erbrachte ehrenamtliche Leistungen können als Eigenmittel in angemessenem Umfang anerkannt werden; diese sind jedoch in gleicher Höhe sowohl auf Einnahme- als auch auf Ausgabenseite zu veranschlagen und explizit nachzuweisen

6. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Anträge auf Förderung nach diesen Vollzugshinweisen sind zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, Referat Kulturförderung, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Anträge für das Jahr 2024 werden im Jahr fortlaufend angenommen und sind bis spätestens 31. August 2024 an die ADD zu richten. Dem für Kultur zuständigen Ministerium ist eine Kopie zuzuleiten.

Ein Antrag umfasst:

- eine aussagekräftige Beschreibung der eigenen Einrichtung oder der eigenen Initiative (unter Angabe von Hinweisen zu u.a. Akteuren, Programm, bisher realisierten Projekten, Zielen, Rechtsform)
- eine Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme
- die Projektziele
- den Beginn und das Ende der Projektumsetzung
- die Bedeutung des geplanten Projekts für das Land bzw. eine größere Region des Landes sowie
- einen vollständig ausgefüllten Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der gültigen Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers
- ein vollständig ausgefülltes Antragsformular (s. Anlage 1)
- die Beachtung des Merkblatts zur Antragstellung (s. Anlage 2)
- die notwendigen Angaben zur Rechtsform (s. Anlage 5 ‚Formular Rechtsform Antragsteller‘)

Den Vollzugshinweisen ist ein **Merkblatt** beigelegt, das auf die Antragsanforderungen ausführlich eingeht und bei der Erstellung des Antrags zu beachten ist (s. Anlage 2).

Die Antragsunterlagen stehen Ihnen unter dem Punkt ‚Strukturförderprogramm‘ unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

<https://kulturland.rlp.de/de/kultur-foerdern/foerderprogramme/>

Für die Ergänzung unvollständiger Anträge kann die ADD eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selber, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Antrag abgelehnt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier prüft jeden Antrag auf formale und rechnerische Richtigkeit. Zur formalen Richtigkeit gehören insbesondere die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Zulässigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Ausgabepositionen. Dieses Vorprüfergebnis teilt sie dem für Kultur zuständigen Ministerium mit. Das Vorprüfergebnis enthält auch einen Vorschlag zur Höhe der Zuwendung und zur

Finanzierungsart.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch die ADD gibt das für Kultur zuständige Ministerium eine fachliche Bewertung des beantragten Projekts ab. Diese Bewertung kann auch einen eigenen vom Vorschlag der ADD abweichenden Vorschlag zur Höhe der Zuwendung und zur Finanzierungsart enthalten. Abweichungen vom Vorschlag der ADD sind zu begründen. Bei der fachlichen Bewertung kann sich das für Kultur zuständige Ministerium der Fachkompetenz Dritter bedienen.

Die endgültige Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier als Bewilligungsbehörde. Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt.

7. Was ist noch wichtig zu wissen?

Das Programm startet im September 2022. Die Programmdurchführung erfolgt zunächst als Modellversuch. Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde nach drei Förderperioden, die am 31.12.2024 enden, die bis dahin gemachten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage ggfls. diese Vollzugshinweise überarbeiten.